

5 Pf. für jede der überfahrenden Personen festgesetzt und wird dieser Preis in dem Falle auf 1 Ngr. erhöht, wenn bei einem Wasserstande von Null bis zu 4 Ellen über Null am gedachten Elbmesser die Gondel nur von einer Person zur Ueberfahrt benutzt wird.

2. Die Gondeln sollen niemals mehr als 12 Fahrgäste, wobei jedoch Kinder unter 12 Jahren für halbe Personen gerechnet werden, zu gleicher Zeit aufnehmen.

3. Das Umkehren des Gondelführers, um noch mehrere Personen aufzunehmen, ist nicht gestattet, wenn die Gondel bereits über Gondellänge vom Ufer entfernt ist.

4. Alle Gondeln sind mit besonderen Nummern zu bezeichnen.

5. Behufs des Ueberfahrens über den Strom sind folgende Stationsorte bestimmt:

a) auf dem linken Elbufer: am Grundstücke: „Antons“ genannt, am Holzaußwaschplatze für den Fall, daß die Dampffähre nicht im Gange sein könnte, am Elbberge, an der Ausmündung der Pachhoffstraße, an Onkel Tom's Hütte,

b) auf dem rechten Elbufer: am Schillerschlößchen, am Wiesenthore, am Japanischen Palaiergarten, am Elbschlößchen.

6. Die Zeit, während welcher an jedem dieser Stationsorte mindestens ein Gondelführer zur Aufnahme von Fahrgästen gegenwärtig sein soll, ist vom 1. April bis 31. October jeden Jahres und zwar:

während der Monate April und October von früh 7 bis Abends 6 Uhr,

während der Monate Mai und September von früh 6 bis Abends 7 Uhr und

während der Monate Juni, Juli und August von früh 5 bis Abends 9 Uhr.

7. Die Verwendung der zum Ueberfahren stationirten Gondeln am Stationsplatze zu anderen Fahrten ist untersagt.

8. Rücksichtlich der Gondelfahrten auf die Tour vom Elbberge bis nach dem Linde'schen Bade, Schillerschlößchen und Waldschlößchen oder von da zurück, wird der Preis bei 1 bis 3 Fahrgästen auf 7½ Ngr., bei 4 oder mehreren aber auf 2 Ngr. für jeden Fahrgast festgesetzt. Für weitere Touren bleibt die Preisbestimmung dem vorherigen Accordiren der Fahrgäste mit dem Gondelführer überlassen.

9) Dieses Regulativ ist in allen Gondeln für Jedermann sofort ersichtlich anzuhängen.

10. Zuwiderhandlungen gegen eine der vorstehenden Bestimmungen werden auf dießfallige Anzeige ernstlich geahndet.

(Vergl. im Uebrigen die Bekanntmachung wegen des Rahnfahrens v. 19. April 1862, S. 289.)

Anmerkung. Das Regulativ über die Ausübung des Musikgewerbes im Gebiete der Stadt Dresden vom 1. Octbr. 1853, ingleichen die stadträthlichen Bestimmungen über den Gewerbetrieb der Trödler und Pfandleiher vom 22. Novbr. 1859 und bez. 14. Aug. 1868, welche früher hier Aufnahme gefunden, mußten als mit der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund von 21. Juni 1869, auf welche der Kürze halber nunmehr zu verweisen ist, nicht allenthalben in Einklang stehend, jetzt weggelassen werden.

5) Bekanntmachung. Gewisse Wahrnehmungen veranlassen uns, die hiesigen Fabrikhaber

auf die in der Bundesgewerbeordnung und der zu selbiger ertheilten Ausführungsverordnung vom 16. September l. J. über die „jugendlichen Arbeiter“ enthaltenen Bestimmungen hiermit besonders aufmerksam zu machen. Diese gesetzlichen Vorschriften sind folgende:

1) Kinder unter zwölf Jahren dürfen in Fabriken zu einer regelmäßigen Beschäftigung nicht angenommen werden.

2) Vor vollendetem vierzehnten Lebensjahre dürfen Kinder in Fabriken nur dann beschäftigt werden, wenn sie täglich einen mindestens dreistündigen Schulunterricht in einer öffentlichen, beziehentlich concessionirten Schulanstalt erhalten. Ihre Beschäftigung darf sechs Stunden täglich nicht übersteigen. Der Schulunterricht der in Fabriken beschäftigten Kinder im Alter zwischen zwölf und vierzehn Jahren muß innerhalb der Zeit von früh 6 Uhr bis Abends 7 Uhr ertheilt werden.

3) Junge Leute, welche das vierzehnte Lebensjahr zurückgelegt haben, dürfen vor vollendetem sechszehnten Lebensjahre in Fabriken nicht über zehn Stunden täglich beschäftigt werden.

4) Zwischen den Arbeitsstunden muß den jugendlichen Arbeitern Vor- und Nachmittags eine Pause von einer halben Stunde und Mittags eine ganze Freistunde, und zwar jedesmal auch Bewegung in der freien Luft gewährt werden. Die Arbeitsstunden dürfen nicht vor 5½ Uhr Morgens beginnen und nicht über 8½ Uhr Abends dauern. An Sonn- und Feiertagen, sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen- und Confirmandenunterricht bestimmten Stunden dürfen jugendliche Arbeiter nicht beschäftigt werden.

5) Wer jugendliche Arbeiter in einer Fabrik zu einer regelmäßigen Beschäftigung annehmen will, hat davon dem Stadtrathe, als Gewerbepolizeibehörde, Anzeige zu machen. Der Arbeitgeber hat über die von ihm beschäftigten jugendlichen Arbeiter eine Liste zu führen, welche deren Namen, Alter, Wohnort, Eltern, Eintritt in die Fabrik und Entlassung aus derselben enthält, in dem Arbeitslocale auszuhängen und den Polizei- und Schulbehörden auf Verlangen in Abschrift vorzulegen ist. Die Anzahl dieser Arbeiter hat er alljährlich dem Stadtrathe anzuzeigen.

6) Die Annahme jugendlicher Arbeiter zu einer regelmäßigen Beschäftigung darf nicht erfolgen, bevor der Vater oder Vormund derselben dem Arbeitgeber ein Arbeitsbuch eingehändigt hat. Dieses Arbeitsbuch wird auf Antrag des Vaters oder Vormunds des jugendlichen Arbeiters von dem Stadtrath ertheilt.

Hierbei haben wir insonderheit noch zu erwähnen, daß nach Vorschrift der Bundesgewerbeordnung (§ 150) derjenige, welcher, vorstehenden Bestimmungen entgegen, jugendliche Arbeiter annimmt oder beschäftigt, mit einer Geldbuße bis zu fünf Thalern und im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bis zu drei Tagen für jeden vorschriftswidrig angenommenen oder beschäftigten Arbeiter zu bestrafen ist und daß nach einem dreimaligen Rückfalle innerhalb der letzten fünf Jahre auf den Verlust der Befugniß zur Beschäftigung jugendlicher Arbeiter für eine bestimmte Zeit oder für immer gegen den Contravenienten erkannt werden kann.